

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0183/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 1, 2**

Datum des Beschlusses: **30.06.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 28.01.2025 den Beitrag „Streit um Genehmigung von Tierversuchen“. Hierin schildert sie eine Diskussion im Wissenschaftsausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses. Die Redaktion zitiert verschiedene Forschende und Pharmakologen, welche Kritik an dem Tierschutzverbandsklagegesetz vortragen. Demgegenüber werden Tierschützer zitiert, die weitere Rechte fordern. Eine Mitarbeiterin des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LaGeSo) kommt zu Wort, welche den Vorwurf der Wissenschaftler zurückweist, die Anträge auf Genehmigung von Tierversuchen würden seit Inkrafttreten des Tierschutzverbandsklagegesetzes zu übervorsichtig behandelt.

II. Nach Ansicht der Beschwerdeführerin verstößt der Beitrag gegen mehrere Grundsätze des Pressekodex, insbesondere gegen die Pflicht zur sorgfältigen Recherche (Ziffer 2) sowie die Pflicht zur wahrheitsgemäßen und ausgewogenen Berichterstattung (Ziffer 1).

1. Einseitige Darstellung und mangelnde Ausgewogenheit (Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde)

Der Artikel gebe die Kritik von Forschenden am Berliner Tierschutzverbandsklagegesetz ausführlich wieder, während die Perspektive von Tierschutzorganisationen und unabhängigen Experten nur am Rande erwähnt werde. Dadurch entstehe ein verzerrtes Bild, das suggeriere, das Gesetz habe ausschließlich negative Auswirkungen und behindere die biomedizinische Forschung.

Die Argumente der Forschenden würden als objektive Fakten präsentiert, während die Vorteile des Gesetzes und die Anliegen des Tierschutzes nicht ausreichend beleuchtet würden. So werde fälschlicherweise behauptet, wichtige Krebsstudien oder andere Forschungsprojekte lägen „auf Eis“. Tatsächlich stoppe die Verbandsklage keine Forschung, verhindere keine Genehmigungen und verlangsamen keine Verfahren. Sie diene ausschließlich der nachträglichen Überprüfung, ob Tierversuche rechtmäßig genehmigt worden seien.

Diese unausgewogene Darstellung verstoße gegen die journalistische Sorgfaltspflicht und die Verpflichtung, verschiedene Perspektiven angemessen zu berücksichtigen.

2. Fehlende oder irreführende Fakten (Ziffer 2 – Sorgfaltspflicht)

Das Verbandsklagerecht sei kein Instrument zur Blockade der Forschung, sondern diene dazu, dem grundgesetzlich verankerten Staatsziel Tierschutz mehr Gewicht zu verleihen.

Es sei das einzige Mittel, um unabhängig überprüfen zu können, ob Tierversuche korrekt genehmigt worden seien, und ermögliche damit eine demokratische Kontrolle. Dabei werde niemand persönlich angegriffen, es gehe um eine rein juristische Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen.

Im Artikel werde behauptet, das Tierschutzverbandsklagegesetz habe „die Arbeit der Behörden erheblich verkompliziert“, ohne Belege oder Zahlen zu nennen, die diese Behauptung stützten. Tatsächlich betrage die durchschnittliche Bearbeitungszeit für Tierversuchsanträge laut der im Artikel erwähnten LAGeSo-Vertreterin 49 Tage, was innerhalb der gesetzlichen Frist liege. Diese objektive Information werde jedoch nicht in die Argumentation der Forschenden eingeordnet, sondern nur als Randnotiz erwähnt.

Zudem werde der Eindruck erweckt, als würden Tierversuche in Berlin durch das Gesetz erheblich erschwert oder gar verhindert. Die angebliche „Lähmung“ der Behörde durch Rechtsunsicherheiten sei von den zuständigen LAGeSo-Mitarbeiterinnen in der 44. Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung am 27.01.2025 selbst zurückgewiesen worden. Sie machten weiterhin ihre Arbeit wie zuvor. Eine Kontrolle durch die Verbandsklage sorge im Gegenteil für mehr Transparenz und Rechtssicherheit für alle Beteiligten. Ein Zitat von einer LAGeSo-Mitarbeiterin dazu laute: „Das wir vorsichtig sind, das war schon immer so. Das ist unabhängig vom Verbandsklagerecht.“

3. Unkritische Wiedergabe interessengeleiteter Aussagen ohne Kontext (Ziffer 2 – Sorgfaltspflicht)

Die Beschwerdeführerin kritisiert, mehrere Zitate von Forschenden, darunter die Aussage, dass ohne Tierversuche „lebensrettende Therapien“ nicht entwickelt werden könnten, würden unkritisch übernommen, ohne wissenschaftliche Gegenpositionen oder aktuelle Entwicklungen in der tierversuchsfreien Forschung darzustellen.

So werde beispielsweise die Aussage, dass Organoide und andere NAMs (New Approach Methodologies) nicht ausreichen, als allgemeingültige Tatsache dargestellt, obwohl es hierzu zahlreiche wissenschaftliche Publikationen gebe, die das Potenzial dieser Methoden belegten.

Es fehle zudem jegliche Einordnung, dass Tierversuche selbst oft problematisch seien, da sie nicht immer auf den Menschen übertragbar seien und alternative Methoden in vielen Bereichen zunehmend an Bedeutung gewannen.

4. Verzerrung durch Wortwahl und irreführende Gewichtung (Ziffer 2 – Sorgfaltspflicht)

Die Wortwahl und Struktur des Artikels verstärkten die unausgewogene Darstellung. Begriffe wie „überevorsichtige“ Behörden oder „langwierige Genehmigungsverfahren“ würden als Tatsachen dargestellt, ohne dass die journalistische Autorin diese Wertungen hinterfrage oder neutrale Formulierungen verwende.

Die Position der Wissenschaftssenatorin Ina Czyborra werde ausführlich dargestellt und als allgemeine „Forderung der Wissenschaft“ präsentiert, während kritische Stimmen kaum Beachtung fänden. Ihre Aussage, dass „Forscher bereits alles tun, um Tierleid und Tierversuche zu verringern“, bleibe unbelegt und vermittele den irreführenden Eindruck, dass es in diesem Bereich keine nennenswerten Defizite gebe. Diese Einschätzung könne Frau Czyborra nicht fundiert beurteilen und entspreche nicht der Realität.

Aus ihrer fast zehnjährigen Erfahrung in einer Überwachungsbehörde für Tierversuche könne sie berichten, dass in der Praxis oft nur die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen erfüllt würden – und das häufig lediglich auf dem Papier.

Die Beschwerdeführerin fasst zusammen, der Artikel erwecke durch einseitige Berichterstattung, mangelnde Einordnung und die unkritische Übernahme von Forschermeinungen den falschen Eindruck, das Berliner Tierschutzverbandsklagegesetz sei primär hinderlich für die Wissenschaft, ohne dass seine tierschutzrechtliche Bedeutung adäquat dargestellt werde. Dies verstoße gegen die Grundsätze des Pressekodex bezüglich Sorgfalt, Wahrhaftigkeit und der Verpflichtung zur ausgewogenen Berichterstattung.

III. Für den Beschwerdegegner nimmt der Leiter Recht des Verlags wie folgt Stellung:

1. Eine Berichterstattung könne nur dann unausgewogen sein, wenn sie wissentlich relevante Gegenpositionen verschweige.

In dem beschwerdegegenständlichen Artikel gehe es um die Evaluierung eines Gesetzes. Dazu habe es zahlreiche kritische Stimmen aus der Praxis gegeben, denen Gehör zu schenken legitim sei. Wenn die Beschwerdeführerin die Gegenmeinungen unzureichend dargestellt sehe, dann hätte sie angeben müssen, welche Ansicht, gestützt auf welche Argumente denn fehlten.

Ohne dass quantitative Betrachtungen letzten Endes den Ausschlag geben könnten, sei zumindest ergänzend darauf hingewiesen, dass von fünf Gesprächspartnern zum Thema der Praktikabilität des Gesetzes zwei aus den Reihen der Tierschützer stammten und es im Artikel zu Beginn über die Weiterentwicklung des Gesetzes heiße: „Wie die aussehen soll, darüber gehen die Meinungen weit auseinander.“

2. Der Artikel gebe im Wesentlichen Stimmen wieder, die sich unterschiedlich zum Verbandsklagegesetz äußern. Zusammenfassend dazu heiße es am Anfang: „Während Tierschützer beklagen, Versuchsmäuse zum Beispiel würden zu viel und ineffektiv eingesetzt, ärgern sich Forschende über zähe Genehmigungsverfahren.“

Es sei nicht Aufgabe der Presse, im Rahmen einer legislativen Debatte über die exekutive Praktikabilität eines Gesetzes Belege für die eine oder andere Auffassung zu liefern. Veröffentlichungen, die den Diskussionsstand wiedergeben, dürften üblicherweise ohne solche „Belege“ auskommen.

3. und 4. siehe 1. und 2: Mehr sei dazu nicht zu sagen. Für die inhaltliche Richtigkeit und Quellensubstanz bei der Berichterstattung sei auf die in der Stellungnahme wiedergegebene Stellungnahme zum Verfahren Az. 0273/25 verwiesen.

IV. Anmerkung: In der Stellungnahme zum Az. 0273/25 nimmt der Leiter Recht zu verschiedenen Vorwürfen der Beschwerdeführerin Stellung. Die Stellungnahme wird im Folgenden wiedergegeben, soweit sie für die vorliegende Beschwerde mit dem Az. 0183/25 relevant ist.

1. Vorwurf Verstoß gegen Ziffer 1

In der Beschwerde heiße es: „Der Artikel suggeriert, dass das Tierschutzverbandsklagegesetz die Genehmigung von Tierversuchen verzögere, indem Tierschutzorganisationen durch ihre Auskunftsansprüche Forschungsprojekte behinderten.“

Im Artikel stehe: „Schon die Auskunftspflicht gegenüber den Tierschützern verzögere Genehmigungsverfahren, verpasste Fristen gefährdeten Forschungsprojekte.“

In der Analyse [*Anm.: gemeint: Evaluation der Senatsjustizverwaltung*] heiße es:

„Die Mitwirkungs- und Klagerechte würden zu erheblichem Aufwand und Verzögerungen sowie Rechtsunsicherheit von Verfahren führen, die gegenüber ihrem Nutzen nicht verhältnismäßig sind.“ (S. 2)

„Der Verwaltungsaufwand ist in Relation zum Nutzen des Gesetzes für den Tierschutz kritisch zu beurteilen.“ (Seite 30, Ziffer 3).

[...]

3. Vorwurf Verstoß gegen Ziffer 12

In der Beschwerde heiße es: „Der Artikel enthält die Behauptung, dass ‚einige der ermächtigten Tierschutzverbände nicht über die erforderliche Zahl an Mitarbeitenden und Expertise verfügen, um ihre Befugnisse umfänglich wahrnehmen zu können‘.“

Im Artikel heiße es: „Folgende Schlussfolgerung in dem Bericht könnte die Tierschützer provozieren: Man gehe davon aus, dass einige der ermächtigten Tierschutzverbände nicht über die erforderliche ‚Zahl an Mitarbeitenden‘ und ‚Expertise‘ verfügten, um ihre Befugnisse umfänglich wahrnehmen zu können.“

In der Analyse [*Anm.: gemeint: Evaluation der Senatsjustizverwaltung*] heiße es:

„Insgesamt lassen die von Behörden und anerkannten TierSchOrg übermittelten Daten und Einschätzungen vermuten, dass einige der anerkannten TierSchOrg nicht über die erforderliche personelle Ausstattung (Zahl an Mitarbeitenden, Expertise) verfügen, um ihre Rechte nach dem Gesetz umfänglich wahrnehmen zu können. Das betrifft besonders den in Berlin sehr wichtigen Bereich der Tierversuche.“ (S. 27, Absatz 2.)

Die Beschwerde sei insgesamt als unbegründet zurückzuweisen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss verneint eine Verletzung des Pressekodex, namentlich der Wahrhaftigkeit nach Ziffer 1 und der Sorgfalt nach Ziffer 2.

Im Beitrag gibt die Redaktion – für die Leserschaft erkennbar – die Diskussion im Wissenschaftsausschuss wieder. Soweit die Beschwerdeführerin eine einseitige Berichterstattung, die unkritische Wiedergabe der Zitate der Forscher, eine irreführende Gewichtung bzw. die mangelnde Einordnung geltend macht, war zu berücksichtigen, dass dies – selbst wenn der Vortrag der Beschwerdeführerin richtig sein sollte – grundsätzlich keine presseethischen Verstöße begründen kann. Thema, Schwerpunkt und Ausgestaltung der Berichterstattung liegen nämlich im Ermessen der Redaktion. Dies ist Ausfluss der Pressefreiheit. Daher gibt es keine Pflicht der Redaktion neutral zu sein oder alle Seiten im gleichen Maße zu Wort kommen zu lassen.

Eine Verletzung der Wahrhaftigkeit bzw. Sorgfalt läge allenfalls dann vor, wenn die gewählte Art der Darstellung den zugrundeliegenden Sachverhalt entstellen oder verfälschen würde. Dies ist hier jedoch nicht der Fall, da auch der Standpunkt des Tierschutzes dargestellt wird.

Soweit die Beschwerdeführerin die Aussage kritisiert, die Verbandsklage stelle eine Blockade für Forschung dar und würde Tierversuche erheblich erschweren/lähmen, handelt es sich erkennbar um Zitate von Forschern bzw. Politikern. Dass sich die Redaktion diese zu eigen macht, war nicht erkennbar. Auch unter diesem Aspekt liegt kein Pressekodexverstoß vor.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

